

Sandra Scheidegger

Hedging und Konsolidierung ausländischer Tochtergesellschaften

Diplomarbeit

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Copyright © 2001 Diplom.de
ISBN: 9783832474072

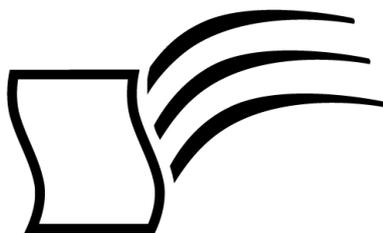
Sandra Scheidegger

Hedging und Konsolidierung ausländischer Tochtergesellschaften

Sandra Scheidegger

Hedging und Konsolidierung ausländischer Tochtergesellschaften

Diplomarbeit
Universität Zürich
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Institut für Rechnungswesen und Controlling
Abgabe Juli 2001



Diplom.de

Diplomica GmbH _____
Hermannstal 119k _____
22119 Hamburg _____

Fon: 040 / 655 99 20 _____
Fax: 040 / 655 99 222 _____

agentur@diplom.de _____
www.diplom.de _____

ID 7407

Scheidegger, Sandra: Hedging und Konsolidierung ausländischer Tochtergesellschaften
Hamburg: Diplomica GmbH, 2003

Zugl.: Universität Zürich, Universität, Diplomarbeit, 2001

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden, und die Diplomarbeiten Agentur, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Diplomica GmbH
<http://www.diplom.de>, Hamburg 2003
Printed in Germany

Executive Summary

Problemstellung

Es stellt sich die Frage, wie Jahresabschlüsse von ausländischen Tochtergesellschaften in die Konzernrechnung zu integrieren sind. Da diese grösstenteils nicht in der Währung des Mutterunternehmens erstellt werden, hat vor der eigentlichen Konsolidierung die Währungsumrechnung zu erfolgen. Neben der Wahl des geeigneten Umrechnungsverfahrens ergibt sich auch das Problem der Behandlung von Umrechnungsdifferenzen. Das International Accounting Standard Committee (IASC) gibt dazu klare Vorgaben. So müssen ausländische Teilabschlüsse nach dem Netto-Investitionskonzept umgerechnet werden. Dieses Konzept stellt eine Kombination von Stichtagskurs- und Zeitbezugsmethode dar, wobei Umrechnungsdifferenzen je nach Umrechnungsverfahren entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral zu erfassen sind.

Für international tätige Konzerne ergibt sich aufgrund des Einbezuges von in Fremdwährung erstellten Jahresabschlüssen ein Währungsumrechnungsrisiko. Dies führt zur Problematik, wie solche Risiken abgesichert werden können, und welche Auswirkungen dies auf den konsolidierten Abschluss hat. IAS 21 und IAS 39 regeln das Vorgehen für das Hedge Accounting. Ziel ist es, die Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Transformation der Einzelabschlüsse ausländischer Tochtergesellschaften durch Sicherungsgeschäfte seitens der Muttergesellschaft für die Konzernrechnung zu eliminieren.

Vorgehen

Die Behandlung der angesprochenen Themen erfolgt in vier Teilbereichen:

- Im *ersten Teil* wird das Netto-Investitionskonzept nach International Accounting Standard 21 erläutert. Gemäss diesem Konzept kommen unterschiedliche Umrechnungsmethoden zur Anwendung, abhängig davon, wie eine Tochtergesellschaft in Bezug auf ihre Unabhängigkeit von der Muttergesellschaft klassifiziert wird.
- *Teil zwei* befasst sich mit den Absicherungsmöglichkeiten einer ausländischen Tochtergesellschaft im Einzelabschluss der Muttergesellschaft. Dabei wird vertieft auf die Absicherung mittels Fremdwährungskredit eingegangen.

- Der *dritte Teil* zeigt die generelle Vorgehensweise bei der Erst-, Folge- und Endkonsolidierung. Dabei wird nur die Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode erklärt. Spezialfragen der Konsolidierung wie zum Beispiel die Elimination unrealisierter Gewinne bleiben ausser Betracht.
- Zum *Schluss* wird die Wechselwirkung von Umrechnungsdifferenzen aus Absicherungsgeschäften mit den Kursdifferenzen aus der Transformation von ausländischen Jahresabschlüssen auf die Konzernrechnung untersucht. Hierbei wird auf jede Phase der Konsolidierung, von der Erst- bis zur Endkonsolidierung, eingegangen.

Theoretische Grundlagen

Netto-Investitionskonzept nach IAS 21:

- Ist eine Tochtergesellschaft wirtschaftlich unabhängig, kommt die modifizierte Stichtagskursmethode für die Umrechnung des Einzelabschlusses zur Anwendung. Das heisst, das Eigenkapital ist zum historischen Kurs, die restlichen Bilanzpositionen zum Stichtagskurs zu transformieren. Die Erfolgsrechnungspositionen werden zum Transaktions- oder Durchschnittskurs umgerechnet. Kursdifferenzen sind erfolgsneutral innerhalb des Eigenkapitals zu erfassen.
- Handelt es sich um eine integrierte ausländische Teileinheit, erfolgt die Währungsumrechnung nach der Zeitbezugsmethode. Alle Bilanzpositionen werden zum Kurs auf welche sich die Positionen beziehen umgerechnet. Erfolgsrechnungspositionen sind generell zum Transaktions- oder Durchschnittskurs zu transformieren. Mit Bilanzpositionen korrespondierende Erfolgsrechnungskonten sind allerdings zum historischen Kurs umzurechnen. Umrechnungsdifferenzen sind sofort erfolgswirksam zu berücksichtigen.

Absicherung einer Beteiligung an einer ausländischen Netto-Investition:

- Als Sicherungsinstrumente für die Absicherung einer Beteiligung an einer ausländischen Netto-Investition können mit Ausnahmen eigener Aktien alle Finanzinstrumente herangezogen werden.

- Wird eine ausländische Netto-Investition mittels eines derivativen Finanzinstrumentes abgesichert, sind die ineffektiven Teile des Hedges erfolgswirksam, die effektiven Teile erfolgsneutral zu erfassen.
- Erfolgt die Absicherung einer ausländischen Tochtergesellschaft anhand eines Fremdwährungskredites, sind sowohl die effektiven als auch die ineffektiven Teile des Sicherungsgeschäftes erfolgsneutral im Eigenkapital auszuweisen. Mit der Veräußerung der Beteiligung werden die bisher erfolgsneutral abgegrenzten Kursdifferenzen aus der Absicherung erfolgswirksam.

Konsolidierung einer Tochtergesellschaft nach der Erwerbsmethode:

- Die Konzeption der Erwerbsmethode bedingt grundsätzlich eine Aufrechnung der Anschaffungskosten für die Beteiligung gegen das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile.
- Bei der Folgekonsolidierung sind die seit dem Erwerb erarbeiteten Reserven und Gewinne nicht aufzurechnen, sondern den entsprechenden Konzernreserven bzw. dem Konzerngewinn zuzuweisen.
- Wird eine bisher konsolidierte Beteiligung verkauft, muss diese endkonsolidiert werden. Es wäre falsch, die Tochtergesellschaft einfach nicht mehr in die Konzernrechnung einzubeziehen, es sei denn, die Muttergesellschaft ist nach dem Ausscheiden des Tochterunternehmens nicht mehr konzernrechnungslegungspflichtig. Aus Konzernsicht gehen nämlich die hinter den Anteilen stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Eigenkapitalpositionen ab. Da gewisse Erfolgskomponenten im Einzelabschluss der Muttergesellschaft anders periodisiert werden als in der Konzernrechnung, muss insbesondere der im Einzelabschluss der Mutter ausgewiesene Veräußerungserlös korrigiert werden. Damit wird ein korrekter Erfolgsausweis im Konzernabschluss gewährleistet.

Erkenntnisse

Bei der Erstkonsolidierung einer selbständigen ausländischen Tochtergesellschaft entstehen durch die Umrechnung nach der modifizierten Stichtagskursmethode keine Währungsumrechnungsdifferenzen, da der Stichtagskurs zugleich den historischen Kurs für die Erstkonsolidierung darstellt. Folglich werden alle Positionen mit dem gleichen Kurs transformiert. Wird nun ein Fremdwährungskredit zur Absicherung der ausländischen Teileinheit zum Erwerbszeitpunkt bzw. zum Erstkonsolidierungszeitpunkt aufgenommen, ergeben sich ebenfalls keine Umrechnungsdifferenzen aus dem Absicherungsgeschäft. Somit sind im konsolidierten Abschluss keine Kursdifferenzen auszuweisen.

Auch bei der Folgekonsolidierung ist der Jahresabschluss der ausländischen Tochtergesellschaft nach der modifizierten Stichtagskursmethode umzurechnen. Das heisst, das aufzurechnende Eigenkapital muss zum historischen Kurs, die restlichen Bilanzpositionen zum Stichtagskurs umgerechnet werden. Da sich voraussichtlich Währungsschwankungen ergeben, entstehen Umrechnungsdifferenzen, welche erfolgsneutral innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen sind. Wurde per Erwerbszeitpunkt ein Fremdwährungskredit zur Absicherung der Netto-Investition in Höhe des aufzurechnenden Eigenkapitals der Tochtergesellschaft aufgenommen, ist dieser für die Folgekonsolidierung zum Stichtagskurs zu bewerten. Folglich wird im Einzelabschluss der Muttergesellschaft eine Umrechnungsdifferenz ausgewiesen. Diese entspricht der Kursdifferenz des umgerechneten Einzelabschlusses der Tochtergesellschaft, allerdings mit gegenläufigem Vorzeichen. Somit ergibt sich in der Konzernrechnung ein Ausgleich der Umrechnungsdifferenzen und es ist keine Kursdifferenz zu berücksichtigen.

Jedoch ist zu beachten, dass bei Eigenkapitalveränderungen der Tochtergesellschaft der Fremdwährungskredit angepasst werden muss, falls eine perfekte Absicherung erreicht werden soll. Da Reserveerhöhungen zum Kurs im Zeitpunkt ihrer Bildung umgerechnet werden, entstehen weitere Kursdifferenzen, welche nur durch die Anpassung des Sicherungsgeschäftes zum Zeitpunkt der Eigenkapitalveränderung und somit zum gleichen Währungskurs ausgeglichen werden können. Erfolgt eine solche Abstimmung zwischen Eigenkapital der Tochtergesellschaft und Sicherungsinstrument, wird im konsolidierten Abschluss ein Ausgleich erreicht, und es sind keine Umrechnungsdifferenzen auszuweisen. Wird hingegen keine Anpassung des Fremdwährungskredites vorgenommen, sind die durch die Eigenkapitalveränderung verursachten Kursdifferenzen nicht abgesichert. Somit erscheinen diese im konsolidierten Abschluss innerhalb des Eigenkapitals.